



BESCHLUSS DES KOLLEGIUMS DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT (EUSTA) VOM 30. SEPTEMBER 2020

ÜBER DIE INTERNE SPRACHENREGELUNG

Das Kollegium der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) –

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (im Folgenden „EUSTa-Verordnung“), insbesondere auf Artikel 107 Absatz 2,

auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts,

unter Hinweis auf die dringende Notwendigkeit, sich auf eine interne Sprachenregelung der EUSTa zu einigen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Arbeit der EUSTa sowie die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu gewährleisten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Sprachen der EUSTa

1. Die Arbeitssprache für die operativen und administrativen Tätigkeiten der EUSTa ist Englisch.
2. In den Beziehungen mit dem Gerichtshof der Europäischen Union wird neben Englisch auch Französisch verwendet.



Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch das Kollegium in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 30. September 2020

Für das Kollegium

Laura Codruța KÖVESI

Europäische Generalstaatsanwältin